

## NACHTEILSAUSGLEICHSMASSNAHMEN FÜR DAS QUALIFIKATIONSVERFAHREN VON KANDIDATINNEN UND KANDIDATEN MIT HÖRBEHINDERUNGEN

(Beschluss der SBBK/SDBB Kommission Qualifikationsverfahren vom 16. März 2010)

### 1 Rechtsgrundlage

Es gelten die Artikel 3 Abs. c, 7 und 18 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 sowie Art. 35 Abs. c der dazugehörigen Berufsbildungsverordnung (BBV) vom 19. November 2003.

### 2 Hörbehinderung

Die Hörbehinderung ist eine unsichtbare Behinderung. Aus pädagogischer Sicht können Hörschädigungen vereinfacht wie folgt unterschieden werden:

- gehörlos
- schwerhörig
- spätertaubt
- CI-Träger/innen.

In der Praxis erfordern verschiedene Kategorien von Hörbehinderungen unterschiedliche, auf den Einzelnen zugeschnittene Nachteilsausgleichsmassnahmen.

#### *Gehörlos*

Die angeborene oder im frühesten Kindesalter eingetretene Hörschädigung ist so stark, dass sich die Sprache nicht natürlich über das Gehör entwickelt.

Gehörlose Menschen orientieren sich aufgrund ihres früh eingetretenen hochgradigen Hördefizits vor allem visuell in ihrer Umwelt. Lautsprachliche Kommunikation ist auch mit einer hörprothetischen Versorgung mit Stress und Einschränkungen verbunden (Lippenlesen).

Der Wortschatz ist meist sehr stark eingeengt und hinsichtlich Grammatik und Syntax erheblich gemindert.

#### *Schwerhörig*

Das Hörvermögen ist mehr oder weniger eingeschränkt (leicht-, mittel- oder hochgradige Schwerhörigkeit), aber doch noch so gut, dass mindestens mit Hörverstärkung die Sprachentwicklung spontan einsetzt, also Sprachaufnahme über das Gehör möglich ist.

Schwerhörige Menschen haben aufgrund ihrer erschwerten und zum Teil eingeschränkten Lautsprachentwicklung spezifische Defizite im Aufnehmen und Verarbeiten von Sprache. Das Sprachverständnis bleibt auch bei optimal versorgten Hörgeräteträger/innen eingeschränkt.

#### *Spätertaubt*

Der Hörverlust ist erst eingetreten, nachdem sich die Muttersprache schon natürlich und unbehindert über das ursprünglich intakte Gehör entwickelt hat.

Spätertaubte Menschen verfügen daher über eine normale Sprach- und Sprechkompetenz. Der plötzliche Hörverlust verunmöglicht in vielen Fällen eine natürliche Kommunikation. Der Empfang der Lautsprache ist gestört, weil der Spätertaubte vorerst weder ablesen noch visuell kommunizieren kann.

Die Hörgeräteversorgung kann aus physiologischen Gründen auch bei Spätertaubten nicht in jedem Fall zum Erfolg führen (z.B. Hörschnecke oder Hörnerv defekt).

### *CI-Träger/innen (Cochleaimplantat)*

CI-Träger/innen sind, vereinfacht ausgedrückt, akustisch angekoppelte Gehörlose oder Schwerhörige. Je nach ihrer sprachlichen Entwicklung und Förderung (Implantation vor dem Spracherwerb, spätere Implantation) ist ihre Sprach- und Sprechkompetenz unterschiedlich entwickelt. Bei CI-Träger/innen ist zu beachten:

Die Fähigkeit zum korrekten Umgang mit der Lautsprache und die Sprachkompetenz entsprechen nicht der physiologischen Fähigkeit Lautsignale aufzunehmen und zu verarbeiten.

Hören ist nicht gleich verstehen.

CI-Träger/innen können aufgrund ihrer hörprothetischen Versorgung unter physischen Stress geraten (Kopfschmerz, Erschöpfung, Tinnitus).

Auch optimal versorgte CI-Träger/innen bleiben akustisch defizient und benötigen zur Kommunikation eine ihnen angepasste Umgebung (Störschallfreier Raum, direkte Kommunikation, deutliche Artikulation).

### **3 Nachteilsausgleich für Lernende mit Hörbehinderungen**

Lernenden mit Hörbeeinträchtigungen dürfen beim schulischen Lernen, beim Qualifikationsverfahren (Teilprüfungen, Abschlussprüfungen) und bei Leistungsermittlungen (Klassenarbeiten, Vertiefungsarbeiten, Tests, Lernzielkontrollen) aufgrund ihrer Behinderung keine Nachteile entstehen. Leistungsanforderungen werden dem individuellen Förderbedarf entsprechend differenziert gestaltet, wobei die kognitiven und fachlichen Anforderungen denjenigen "gut hörender Lernender" entsprechen müssen.

### **4 Spezifische Massnahmen**

Offener Katalog – nicht abschliessende Aufzählung geeigneter Nachteilsausgleichsmassnahmen:

- Zeitzuschläge
- Begleitung durch Fachlehrer/in
- Begleitung durch Dolmetscherin
- Individuell gestaltete Pausenregelungen
- Individuell gestaltete Arbeitsplatzorganisation
- Prüfungsdurchführung in separatem Raum
- Prüfungsdurchführung in separatem Raum in Begleitung des Fachlehrers
- Erläuterungen zu den Aufgaben
- Visuelle Kommunikationshilfen
- Kommunikationsassistenten
- Schriftdolmetschen
- Mündliche statt schriftliche Prüfung
- Schriftliche statt mündliche Prüfung
- Verständnisaufgaben durch Vorleser (nicht ab Tonträger) mit deutlicher Artikulation, welche das Ablesen ermöglicht
- Zuweisungen von Prüfungen innerhalb der Kantone
- Bereitstellen bzw. Zulassen spezieller Arbeitsmittel:  
Schreibmaschine, Computer, Kassettenrecorder, grössere bzw. spezifisch gestaltete Arbeitsblätter

### **5 Nachteilsausgleich bei Abschlussprüfungen**

Begründete Nachteilsausgleichsgesuche werden durch den Rektor der Berufsfachschule für Hörgeschädigte nach Absprache mit den Betroffenen den Prüfungsverantwortlichen in schriftlicher Form vorgelegt. Weil die Individualität des Einzelnen unterschiedliche und differenzierte Massnahmen erfordert, machen Pauschalverfügungen keinen Sinn.

## 6 Beispiel zur Erfassung der Prüfungsmodifikationen

<b>Ausbildungsberuf</b>	Mediengestalter/in
<b>Behinderungsart</b>	gehörlos
<b>Spezifisches Handicap</b>	z.B. verminderte Lautsprachkompetenz
<b>Notwendige Prüfungsmodifikationen</b>	
<b>Technische Hilfsmittel</b>	keine
<b>Zeitliche Modifikation</b>	Zeitverlängerung, z.B. zwei Stunden, für Rück- und Verständnisfragen während der Prüfung
<b>Persönliche Hilfen</b>	Gebärdensprachdolmetscherin
<b>Modifikation in der Aufgabenstellung</b>	personenbezogene Umformulierung der Prüfungsunterlagen
<b>Prüfungsort</b>	eigene Ausbildungsstätte

## 7 Terminliche Abläufe

Die Berufsfachschule für Hörgeschädigte meldet per 31. Oktober den zuständigen kantonalen Berufsbildungsämtern die gehörlosen, schwerhörigen, spät ertaubten und die in anderer Weise kommunikationsbehinderten Lernenden, die im laufenden Ausbildungsjahr das **Qualifikationsverfahren** zu bestehen haben. (Beilage: Merkblatt zur Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit).

Überweisungsanträge im Sinne einer Nachteilsausgleichsregelung erfolgen in der Regel gleichzeitig.

Per 31. Oktober erhält der Standortkanton der Schule (ZH) folgende Angaben:

- Liste mit allen ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern, die zum Qualifikationsverfahren antreten
- Liste mit den BM-Absolventen/innen, die zur BM Prüfung antreten
- Kopien vorhandener Überweisungsanträge.

Begründete Nachteilsausgleichsgesuche werden in der Regel bis 30. November, spätestens aber nach erfolgter Überweisung den zuständigen Prüfungsleitern zugestellt.

Das Nachteilsausgleichsgesuch erfolgt auf standardisiertem Formular (Beispiel zur Erfassung von Prüfungsmodifikationen).

## 8 Weiterführende Literatur

Saskia Keune, Claudia Frohnenberg: Nachteilsausgleich für behinderte Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer – Handbuch mit Fallbeispielen und Erläuterungen für die Prüfungspraxis; Bundesinstitut für Berufsbildung BIBB; Bonn, April 2005, W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld, ISBN 3-7639-1026-3